

---

*Urschrift der Satzung des Vereins  
„Freundeskreises Evangelischer Chor Hangelar - Holzlar“*

---

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Evangelischer Chor Hangelar-Holzlar“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der musikalischen Aktivitäten des Evangelischen Chores Hangelar-Holzlar, durch die Förderung der musikalischen Entwicklung der Chormitglieder (z.B. Stimmbildungslehrgänge, Chorwochenenden) und die Pflege der geistlichen Chormusik.
- (3) Die Verfolgung dieser Ziele wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der gemeinnützigen steuerbegünstigten Zwecke des Abs. 2.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Ziel und Zweck des Vereins fremd sind, bzw. durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des „Freundeskreis Evangelischer Chor Hangelar-Holzlar“ kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Es ist wünschenswert, wenn die Mitglieder des Evangelischen Chors Hangelar-Holzlar auch Mitglieder des Fördervereins werden.
- (3) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Mit der Unterzeichnung des Antrags erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung in der jeweils gültigen Fassung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung an.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in Einzelfällen auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich erhoben. Zur Einsparung von Kosten und zur Erleichterung der Verwaltung soll das Mitglied seine Zustimmung zum Einzug des Beitrags durch den Verein geben.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Jahr ist voll zu entrichten.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von der/dem Vorsitzenden geleitet. Soweit die Mitglieder dem Verein eine Erreichbarkeit über elektronische Medien mitgeteilt haben, darf die Einladung auch auf diesem Wege übermittelt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch bevollmächtigte natürliche Personen aus.

- (3) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. Bericht der Kassenprüfung und
3. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.

- (4) Beschlüsse über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins dürfen in der Jahreshauptversammlung nur gefasst werden, wenn diese Themen auf der Tagesordnung stehen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern zu ihr rechtzeitig eingeladen wurde.

- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin/ der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen Mitglieder dieses beantragt.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (8) Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung eine(m)(r) Wahlleiter(in) aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung übertragen.
- (9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten(-innen), die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der(m) Versammlungsleiter(-in) zu ziehen ist.
- (10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Schriftführer/in und Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Wahl eines(er) Kassenprüfers(in) für die Dauer von einem Jahr. Der /die Kassenprüfer (in) hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der Buchführung hat er/sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfberichts des Kassenprüfer am Ende des Geschäftsjahres sowie Entlastung des Vorstandes.
- (4) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge.
- (5) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

- (6) Beschlussfassung über alle sonstigen ihr in dieser Satzung übertragenen Aufgaben, über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte sowie über das Protokoll der vorhergehenden Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- der/dem Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der/die Vorsitzende sowie im Falle deren/ dessen Verhinderung der/die Stellvertretende Vorsitzende und das andere der/ die Schatzmeister(in) ist.

## **11 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  3. Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
  4. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  5. Vorbereitung der Jahresplanung für das nächste Geschäftsjahr,
  6. Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
  7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder genau definierte Aufgaben aus den Bereichen „Führung der laufenden Geschäfte“, „Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung“ und „Buchführung“ an Dritte delegieren. Die Verantwortung für diese Aufgaben bleibt jedoch beim Vorstand.

## **§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, soll in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger/in gewählt werden. Bis zur Wahl ist der Vorstand berechtigt, das Amt kommissarisch zu besetzen.

### **§ 13 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand soll mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Sitzung zusammenkommen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin anwesend ist. Im Falle einer dauerhaften Verhinderung des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin ist entsprechend § 12 Abs. 2 dieser Satzung vorzugehen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

### **§ 14 Finanzierung, Rechnungsprüfung**

- (1) Finanzierung:

Der Zweck des Vereins sowie seine Aktivitäten werden vor allem finanziert durch

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Weitere Einnahmen (z.B. Zuwendungen, Beihilfen, Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse).

- (2) Kassenprüfung:

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bezüglich des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögens wird entsprechend Abs. 4 verfahren.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu je gleichen Teilen an die Evangelischen Gemeinden Hangelar und Bonn-Holzlar, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

